

# RS Vfgh 2020/11/26 E3417/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2020

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

EpidemieG 1950 §32

COVID-19-MaßnahmenG §1, §4 Abs2

VfGG §7 Abs1

## Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend den Ausschluss von Entschädigungen wegen Betriebsschließungen sowie minder eingreifender Maßnahmen auf Grund von COVID-19

## Rechtssatz

Die beschwerdeführende Gesellschaft verkennt, dass §4 Abs2 COVID-19-MaßnahmenG idFBGBI I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach §1 leg cit verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG 1950 (§32 Abs1 Z4 und Z5 leg cit), ausschließt. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von §1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt werden.

## Entscheidungstexte

- E3417/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2020 E3417/2020

## Schlagworte

VfGH / Ablehnung, COVID (Corona), Eigentumsbeschränkung, Erwerbsausübungsfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E3417.2020

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)